

BESCHLUSS

aus der 8. Sitzung des Rates

vom Dienstag, den 23.06.2015 um 18:00 Uhr

im Ratssaal, Neues Rathaus, 1. Obergeschoss.

10.1. Satzung für das Jugendamt

Vorlagennummer: 65/2015 1. Ergänzung

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses wird beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), des § 9 Absätze 6 - 8 des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vom 25.07.2011, in der geltenden Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV:NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung vom 23.06.2015 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesseling wird nach Buchstabe n) angefügt:

„o) der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte“.

Der nachfolgende Satz wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder e) bis o) ist je eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen oder zu wählen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Einstimmig, 0 Enthaltungen